

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES  
BISCHÖFLICHEN GYMNASIUMS ST. CHRISTOPHORUS WERNE E.V**

**SATZUNG**

**vom 25. September 2001  
in der Fassung vom 25.04.2024**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: "VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES BISCHÖFLICHEN GYMNASIUMS ST. CHRISTOPHORUS WERNE E.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werne.

**§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins, Verwendung der Vereinsmittel**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein identifiziert sich mit den Zielen des Schulprogramms und möchte ideell und materiell, unter anderem auch über die Einrichtung „Werkstatt“ den jungen Menschen bei ihrer Selbstfindung in sozialer Verantwortung helfen.

Ferner wird im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung und Begleitung eine bedarfsgerechte Beköstigung – Cafeteria/Mensa – angeboten.

Der Verein fördert vor allem außerordentliche Projekte und Maßnahmen, die nicht zum Standard der Schule gehören, zwar vom Bistum Münster als Schulträger sowie vom Lande Nordrhein-Westfalen gewollt werden, für deren Durchführung aber entsprechende Mittel fehlen.

- (2) In diesem Rahmen besteht sein ausschließlicher Zweck in der unentgeltlichen und zusätzlichen Förderung, Ausstattung und Unterhaltung des Bischöflichen Gymnasiums St. Christophorus in Werne und der zum Gymnasium gehörenden schulischen Gebäude und Einrichtungen. Ebenfalls sollen die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit durch zusätzliche Angebote, zum Beispiel in Sport, Kunst, Musik, Sprachen und Informationstechnik sowie - gemäß dem religiösen, philosophischen und ethischen Schwerpunkt der Schule - in den Bereichen Religion, Philosophie und Ethik gefördert werden.
- (3) Es können darüber hinaus in Einzelfällen auch Aktivitäten von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Schülergruppen gefördert werden, wenn durch sie die Schule repräsentiert wird.  
Zuschüsse für Klassen- und Studienfahrten einzelner Klassen werden nicht gewährt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Zweckbetriebe) dürfen nur für

die satzungsgemäßen (gemeinnützigen) Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch eine Vereinbarung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nummer 26 a EStG möglich. Die pauschale Aufwendung darf den Betrag bis zu 500,00 € pro Jahr und Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- (6) Die gesamten Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Falls sich die Notwendigkeit ergibt, kann sich der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch an der Erweiterung des personellen Angebots für die Werkstatt beteiligen. Ausgeschlossen dabei aber ist die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler.
- (7) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen usw. begünstigen.

### **§ 3 Eigentum und Verbleib der Sachmittel des Vereins**

- (1) Die zur Unterstützung des Bildungsauftrages der Schule aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachgegenstände gehen ins Eigentum des bischöflichen Gymnasiums St. Christophorus in Werne über.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kommt durch Aufnahmeantrag des Mitglieds und Annahme durch den Vereinsvorstand zustande.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder per E-Mail an den Vereinsvorstand oder über ein Onlineformular des Vereins erfolgen.

Die Annahme erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vereinsvorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austrittserklärung,
  - b) mit dem Tode des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes.
- (4) Die Austrittserklärung aus dem Verein muss schriftlich oder per E-Mail an den Vereinsvorstand zum Ende eines Schuljahres erfolgen.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) sein Verhalten im Widerspruch zu den Zielen des Vereins steht,
  - b) es auf irgendeine andere Art das Ansehen des Vereins beeinträchtigt,
  - c) es trotz Aufforderung in schriftlicher Form oder per E-Mail durch den Vereinsvorstand länger als zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied für sich einen höheren als den beschlossenen Beitrag bestimmen.
- (3) Die Beitragszahlung hat halbjährlich oder jährlich zu erfolgen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
  - b) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) und
  - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die vorsitzende und die stellvertretende vorsitzende Person vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Sie können den Verein jeweils allein vertreten. Die stellvertretende vorsitzende Person darf im Innenverhältnis nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn die vorsitzende Person verhindert ist und/ oder seitens der vorsitzenden Person gesondert bevollmächtigt wurde.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der vorsitzenden Person,
  - b) der stellvertretenden vorsitzenden Person,
  - c) der schriftführenden Person,
  - d) der kassenverwaltenden Person und
  - e) der stellvertretenden schriftführenden Person.
- (2) Zur stellvertretenden vorsitzenden Person kann - in Personalunion - auch gewählt werden
- a) die schriftführende Person oder
  - b) die kassenverwaltende Person.

- (3) Die vorsitzende Person, im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende vorsitzende Person, gibt in Fällen einer Stimmengleichheit in den Vereinsorganen den Ausschlag.

## **§ 8 Gesamtvorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
- a) dem Vorstand,
  - b) der jeweiligen schulleitenden Person des Gymnasiums,
  - c) der jeweiligen leitenden Person der Werkstatt,
  - d) der jeweiligen leitenden Person der Cafeteria,
  - e) einer weiteren beisitzenden Person, welche die Belange der „Werkstatt“ und/ oder der Cafeteria/ Mensa im Rahmen der Vorstandsarbeit vertritt,
  - f) bis zu 3 weiteren beisitzenden Personen.
- (2) Bei einer Verhinderung der schulleitenden Person tritt ihre stellvertretende Person an ihre Stelle.
- (3) Der Superior der Ordensniederlassung der ARNSTEINER PATRES in Werne ist Mitglied des Gesamtvorstands mit beratender Stimme.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (außer der schulleitenden Person und der leitenden Person der Werkstatt und Cafeteria/ Mensa) werden von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtsdauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person oder - bei deren Stimmenthaltung - das Los.
- (2) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beschlussfassung über die Verwendung der laufenden Mittel durch den Vorstand**

- (1) Über die Verwendung der laufenden Mittel (Beiträge und Spenden) entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) In Einzelfällen werden die Entscheidungen, soweit es sich nicht um die Bewilligung von Zuschüssen usw. über eine vom Gesamtvorstand festgesetzte Grenze hinaus handelt, durch den Vorstand und die schulleitende Person - notfalls im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Abstimmung - getroffen. Über eine solche Entscheidung ist eine Aktennotiz zu fertigen.

- (3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 können nur einstimmig beschlossen werden. Getroffene Eil-Entscheidungen trägt der Vorstand in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes vor.
- (4) Freigabeerklärungen bezüglich
  - a) einmaliger Investitionen über 2.500,00 € ,
  - b) Begründung von Verbindlichkeiten oder Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgesamtvolumen von über 2.500,00 € können nur
    - die vorsitzende Person in Verbindung mit der stellvertretenden Person oder
    - die vorsitzende oder die stellvertretende vorsitzende Person jeweils in Verbindung mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedernabgeben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand oder der Gesamtvorstand dieses beschließen,
  - b) 20 % der Mitglieder dieses schriftlich oder in Textform (per E-Mail) an den Vereinsvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch die vorsitzende Person. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform (per E-Mail) bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe
  - a) den Bericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen,
  - b) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
  - c) den Vorstand und den Gesamtvorstand neu zu wählen,
  - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit diese Satzung keine abweichenden besonderen Regelungen enthält.
- (7) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt die vorsitzende Person des Vereins, das Protokoll die schriftführende Person. Die Mitgliederversammlung kann auf einen entsprechenden Antrag hin eine versammlungsleitende Person wählen, die dann den Vorsitz übernimmt. Entsprechendes gilt für die Wahl einer protokollführenden Person.

- (8) Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und in die Niederschrift (wörtlich) aufzunehmen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der vorsitzenden bzw. versammlungsleitenden Person und von der schriftführenden bzw. protokollführenden Person zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten (ordentlichen) Mitgliederversammlung zwecks Billigung durch die Mitglieder vorzulesen. Die Entscheidung über die Billigung ist im Protokoll der betreffenden Sitzung festzuhalten und zum alten Protokoll zu vermerken.

## **§ 12 Kassenverwaltende Person**

- (1) Mit Zustimmung des Gesamtvorstandes (einfache Mehrheit) kann ihr die alleinige Zeichnungsbefugnis für die laufenden Konten des Vereins und gegebenenfalls auch eventuell angelegter Sparbücher übertragen werden. Für eine jederzeitige Einschränkung (Widerruf) genügt ebenfalls die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenführung (Rechnungslegung) des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen zu prüfen. Die kassenprüfenden Personen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die kassenprüfenden Personen haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und - bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte - die "Entlastung" der kassenverwaltenden Person zu beantragen.
- (3) Von den von der Mitgliederversammlung gewählten kassenprüfenden Personen scheidet jährlich eine Person aus. Es findet hierfür eine Neuwahl statt, so dass jede kassenprüfende Person nur maximal zwei Jahre hintereinander im Amt bleibt. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit als kassenprüfende Person ist unzulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins / Satzungsänderungen**

- (1) Die Auflösung des Vereins, eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes sowie eine Satzungsänderung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder schriftlich oder in Textform (per E-Mail) unter ausdrücklicher Benennung der Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Das Vereinsvermögen muss bei der Auflösung des Vereins oder bei Änderung seiner bisherigen Zwecke dem bischöflichen Gymnasium St. Christophorus in Werne zufließen.
- (4) Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der zuständigen Finanzverwaltung ausgeführt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Der Verein ist am 11. Juli 1956 zu Werne / Lippe gegründet worden.
- (2) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung; einstimmig beschlossen in den Vorstandssitzungen vom 22.08.2014 und 27.05.2015 sowie aufgrund des einstimmigen Beschlusses anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27.05.2015.
- (3) Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 16 Sonderrechte des Vorstandes im Rahmen der für die registerrechtliche Eintragung und die steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsanerkennung erforderlichen Rechtshandlungen**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsabänderungen bzw. -berichtigungen, die vom Registergericht, der Verwaltungsbehörde oder von der Finanzverwaltung angeregt werden und die die Grundsätze des Vereins (dieser Satzung) nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

### **§ 17 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem je-

weiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beschlossen und genehmigt von der Mitgliederversammlung am 25.04.2024.